

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Antrag der Stadt Regen, vertreten durch Herrn 1. Bürgermeister Kroner, auf wasserrechtliche Plangenehmigung nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für den Neubau eines Geschiebebeckens an einem namenlosen Wiesengraben auf dem Flurstück 103/5, Gemarkung Reinhartsmais

hier: Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

BEKANNTMACHUNG

Die Stadt Regen hat für den Neubau des Geschiebebeckens an einem namenlosen Wiesengraben die Erteilung einer wasserrechtlichen Plangenehmigung beim Landratsamt Regen beantragt.

Im Rahmen dieses Vorhabens soll das Geschiebebecken errichtet werden, um den wiederkehrend vorkommenden massiven Verlandungen und Überschwemmungen, bedingt durch den Feinsedimenteintrag der oberstrom liegenden landwirtschaftlichen Nutzung, entgegenzuwirken.

Da der naturnahe Ausbau von Bächen in der Anlage 1 Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ Nr. 13.18.2 aufgeführt und in Spalte 2 mit dem Buchstaben „S“ gekennzeichnet ist, wurde gemäß § 5 Abs. 2 i. V. m. § 7 Abs. 2 UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchgeführt.

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht.

Nach Vorliegen der von den zu beteiligten Behörden und Fachstellen abgegebenen Stellungnahmen über mögliche Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt und der möglicherweise betroffenen Schutzkriterien wurde festgestellt, dass bei dem geplanten Vorhaben die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht gegeben ist.

Ausschlaggebend für diese Einschätzung waren insbesondere folgende Kriterien und Merkmale (§ 5 Abs. 2 UVPG):

Die Prüfung auf der ersten Stufe gemäß § 7 Abs. 2 UVPG i. V. m. Anlage 3 Nummer 2.3 zum UVPG hat ergeben, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen.

Weiterhin sind gemäß der Stellungnahmen der Fachstellen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten, die ökologische Gesamtsituation am namenlosen Wiesengraben und den stromabwärts liegenden Bächen und Flüssen, insbesondere des Schwarzen Regens, wird durch die Maßnahme verbessert.

Die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben kann, geben wir hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG bekannt. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Es besteht die Möglichkeit, das Protokoll über die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes beim Landratsamt Regen, Poschetsrieder Str. 16, 94209 Regen, Zimmer A2.16, während der allgemeinen Dienststunden einzusehen.

Regen, den 25.10.2021

Gez.

K r a u s
Regierungsdirektor